



Büroverfassung

1

1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1
DVR: 37 257
Telex: 131373 ensek a
Telefax 713 35 11 99
Telefon 0222/713 35 11
Einlaufstelle und Postanschrift:
1011 Wien, Stubenring 1
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Koär.Dr.Grünstäudl

Geschäftszahl 551.363/1-VIII/1/91

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

63/ME

Dr.Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

Gesetzesentwurf	
Zl. 63	-GE/19 P1
Datum 8.7.1991	
Verteilt 12. Juli 1991	Fro

L. Wünschberger

Betreff: Entwurf einer Novelle
zum 2.Verstaatlichungs-
gesetz;
Begutachtungsverfahren;

Bezugnehmend auf die EntschlieÙung des Nationalrates aus nlaÙ
der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961,
BGBl.Nr.178/1961, übermittelt das Bundesministerium für
wirtschaftliche ngelegenheiten in der Beilage den Entwurf einer
Novelle zum 2.Verstaatlichungsgesetz.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der
20.August 1991 vorgesehen.

Beilagen

Wien, am 5 .Juli 1991
Der Bundesminister:
S C H Ü S S E L

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winder

E n t w u r f**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das
2.Verstaatlichungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen :

Artikel I

Das Bundesgesetz BGBl.Nr.81/1947, über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2.Verstaatlichungsgesetz), zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr.321/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.3 entfällt

2. § 5 Abs.5 lautet:

"(5) Die Satzung der Verbundgesellschaft und ihre Änderung sowie die Bestellung ihrer Vorstandsmitglieder bedürfen der Genehmigung durch die Bundesregierung."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1.1.1992 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 5 Abs. 3 des 2. Verstaatlichungsgesetzes setzt sich der Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zu je einem Drittel aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Sozialpartner zusammen. Das Gesetz läßt keinen Spielraum für die Entsendung von Aufsichtsräten durch Privataktionäre, die seit der Privatisierung der Verbundgesellschaft einen Kapitalanteil von 49 % halten.

Ziel und Problemlösung:

Die starre gesetzliche Verteilung der Aufsichtsratssitze soll behoben und die künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrates unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Privataktionäre nach rein aktienrechtlichen Kriterien in der Satzung der Verbundgesellschaft verankert werden. Damit verbunden ist die aufgrund des Aktiengesetzes notwendig werdende Verkleinerung des Aufsichtsrates.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Regelung, die jedoch legitimen Interessen vieler Privataktionäre nach Vertretung im Aufsichtsrat nicht gerecht wird.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften werden nicht berührt.

- 2 -

Erläuterungen:

Im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung ist unter dem Abschnitt "Zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für die Wirtschaft" im Kapitel III Energiepolitik unter anderem vorgesehen:

"Durch eine Novelle zum 2.Verstaatlichungsgesetz soll der Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft verkleinert und nach aktienrechtlichen Normen besetzt werden".

Ausgangspunkt für die Novellierung ist folgende Rechtslage:

1. Derzeit wird die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft in § 5 Abs. 3 des 2.Verstaatlichungsgesetzes wie folgt geregelt:

"Je ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft werden vom Bund und von den Bundesländern entsendet. Das letzte Drittel setzt sich aus mindestens je einem Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der landwirtschaftlichen Kammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zusammen. Nähere Bestimmungen trifft die Satzung, die der Genehmigung durch die Bundesregierung bedarf".

Der Gesetzesauftrag, daß ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder von den Bundesländern zu entsenden ist, bestimmt die Größe des derzeitigen Aufsichtsrates:

Bei 9 Bundesländern hat die Länderkurie des Aufsichtsrates 8 (dem Burgenland steht ein Bundesmandat zur Verfügung) und der Aufsichtsrat insgesamt 24 ordentliche Mitglieder. Dazu kommen gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz 12 Arbeitnehmervertreter.

- 3 -

2. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates widerspricht in mehrfacher Hinsicht aktienrechtlichen Normen:

Erstens ist nach § 86 Aktiengesetz die Zahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder mit 20 beschränkt.

Zweitens nimmt die derzeit im 2. Verstaatlichungsgesetz vorgeschriebene Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf Interessenskollisionen keine Rücksicht. Sowohl die Vertreter der Kammern wie die der Länder sind Vertreter von Interessen, die sich nicht immer mit den Interessen der Gesellschaft decken.

Während man die Mitgliedschaft der Kammervereine im Aufsichtsrat noch mit dem Grundsatz der Sozialpartnerschaft rechtfertigen kann, sind die von den Ländern entsandten zum Teil Vorstandsmitglieder der jeweiligen Landesgesellschaften, die in Wahrung der Vorstandsfunktion eigentlich Konkurrenzinteressen zu vertreten haben.

Zumindest in einigen Bereichen (z.B. Erhöhung des Verbundtarifs) steht die in § 99 Aktiengesetz auch den Aufsichtsratsmitgliedern aufgetragene kaufmännische Sorgfaltspflicht und Verantwortung im offenen Widerspruch zu den in § 84 den Vorstandsmitgliedern der Landesgesellschaften auferlegten Pflichten. Dies gilt umso mehr, als die Vertretung der Länder bzw. Landesgesellschaften derzeit nicht an eine Kapitalbeteiligung und damit an ein entsprechendes Vermögensrisiko gebunden ist. Grundsätzlich sollen nur Vertreter von Aktionären in den Aufsichtsrat nominiert werden dürfen. Die Aufsichtsratsverantwortung soll mit dem entsprechenden Vermögensrisiko verbunden sein.

Drittens haben die Privataktionäre auf Grund der im 2. Verstaatlichungsgesetz fix vorgegebenen Zusammensetzung des Aufsichtsrates keine Möglichkeit, Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden und damit ihre durch entsprechende Kapitalbindung legitimierten Interessen wahrnehmen zu lassen.

- 4 -

3. Die Aktien der Verbundgesellschaft sind zu 51 % im Eigentum der Republik Österreich und zu 49 % im Eigentum sonstiger (anonymer) Aktionäre. In den bisher abgehaltenen Hauptversammlungen hat sich allerdings nur ein minimaler Prozentsatz des Aktienkapitals artikuliert.

4. Durch die vorgesehene Änderung soll der zwischen den Regierungsparteien im Arbeitsübereinkommen erklärten Zielsetzung, den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft durch eine Novelle zum 2. Verstaatlichungsgesetz zu verkleinern und nach aktienrechtlichen Normen zu besetzen, entsprochen werden. Dabei ist davon auszugehen, daß das Aktiengesetz hinreichend genaue Vorschriften über die Aufsichtsratsmitglieder enthält, sodaß auf diesbezügliche Spezialvorschriften im 2. Verstaatlichungsgesetz verzichtet werden kann. Im Rahmen der aktienrechtlichen Vorgaben könnte ein verkleinerter Aufsichtsrat unter Rücksichtnahme auf die Kapitalverteilung der Verbundgesellschaft wie folgt zusammengesetzt sein:

Von 14 ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern (zuzüglich der nach dem Arbeitsverfassungsgesetz erforderlichen Arbeitnehmervertretern) werden 8 vom Bund (Kapitalanteil an der Verbundgesellschaft 51 %) nominiert. Der Bund wird den bisher im Aufsichtsrat vertretenen Interessenverbänden jeweils ein Mandat zur Verfügung stellen. Die weiteren 6 Mandate werden von Privataktionären besetzt, wovon den Landesgesellschaften für je 10 % in Namensaktien ausgewiesenen Grundkapitals ein Mandat zusteht. Durch entsprechende Vorkehrungen in der Satzung der Verbundgesellschaft, deren Genehmigung sich die Bundesregierung vorbehält, werden auch den Kleinaktionären mindestens 2 Mandate gesichert.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das 2.Verstaatlichungsgesetz geändert wird

Geltender TextNovellierte Fassung§ 5 Abs.3 (Verfassungsbestimmung):

Abs.3 entfällt

- (3) Je ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft werden vom Bund und von den Bundesländern entsendet. Das letzte Drittel setzt sich aus mindestens je einem Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der landwirtschaftlichen Kammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zusammen. Nähere Bestimmungen trifft die Satzung, die der Genehmigung durch die Bundesregierung bedarf.

§ 5 Abs.5:

- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder der Verbundgesellschaft bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung.

- (5) Die Satzung der Verbundgesellschaft und ihre Änderung sowie die Bestellung ihrer Vorstandsmitglieder bedürfen der Genehmigung durch die Bundesregierung.